

Kurztitel

Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 305/1961 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 5/1999

§/Artikel/Anlage

§ 88

Inkrafttretensdatum

01.01.1999

Außerkrafttretensdatum

30.09.2000

Text**Versetzung in den dauernden Ruhestand von Amts wegen**

§ 88. Der Richter ist in den dauernden Ruhestand zu versetzen, wenn

1. er das 60. Lebensjahr vollendet hat und er die Aufnahmeerfordernisse nach § 2 Abs. 1 Z 2 und 3 nicht mehr erfüllt oder
2. seine Gesamtbeurteilung für zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre auf nicht entsprechend lautet.